

**M - Senden e. V.**

**Modell - Rennsport-Club**

**R**

**C**

**Satzung**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen **MRC- Senden e.V.**  
(Modell- Rennsport- Club Senden e. V.

**Er hat seinen Sitz in 89250 Senden.**

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Neu-Ulm eingetragen.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereines ist die Pflege und Förderung des Modellbaus von funkferngesteuerten Automodellen und des Automodell-Rennsports.
2. Soweit einzelne Modellbausportarten bereits durch besondere Organisationen in Deutschland und im Ausland zusammengefaßt sind, beabsichtigt der Verein diese, in ihren Aufgaben zu unterstützen und mit ihnen zur allgemeinen Förderung des Modellbaus zusammenzuarbeiten.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Abhaltung von geordneten Sportübungen, Durchführung von Vorträgen, Kursen, Sportveranstaltungen und Ausbildung der Mitglieder von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen an eine gemeinnützige Organisation der Stadt Senden, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
8. Vereinsämter sind Ehrenämter.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus den
  - a. ordentlichen Mitgliedern.
  - b. fördernden Mitgliedern.

- c. Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.  
  
Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Standes, Alters und der Wohnung schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
3. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet dann endgültig. Stimmt der Vorstand dem Aufnahmeantrag zu, erfolgt das erste Jahr der Mitgliedschaft auf Probe. Danach entscheidet der Vorstand über die weitere Mitgliedschaft.
4. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
5. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.
6. Auf Antrag können durch die Mitgliederversammlung die natürlichen Personen zu Ehrengliedern oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.
  - a. Mitglieder, die sich um Aufbau und Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben.
  - b. Sonstige Personen, die den Verein und seine Ziele besonders gefördert haben.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Alle Vereinsmitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft angehalten.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
3. Jugendliche sind erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt.
4. Jedes Mitglied über 18 Jahre kann in den Vorstand gewählt und zu jedem Ehrenamt berufen werden.
5. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages, sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Verein übernimmt bei Unfällen und Schäden keinerlei Haftung.

## **§ 5 Aufnahmegebühr und Beiträge**

1. Der Eintritt in den Verein ist mit der Entrichtung einer einmaligen Aufnahmegebühr verbunden. Die Aufnahmegebühr und die monatlichen Beiträge des restlichen Jahres sind bei Abgabe der Beitrittserklärung zu entrichten.
2. Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten. Mitglieder, die den Beitrag über den Schluß des 1. Vereinshalbjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden schriftlich oder mündlich gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluß des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
3. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.

## **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft geht verloren durch
  - a. Tod
  - b. Freiwilligen Austritt
  - c. Streichung aus der Mitgliederliste
  - d. Ausschluß
2. Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muß schriftlich bis zum 30. September des selben Jahres gemeldet sein.
3. Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluß des 1. Vereinshalbjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluß des Vorstandes unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
4. Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
5. Gründe für einen Ausschluß sind insbesondere
  - a. grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereines, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
  - b. unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereines.
  - c. grobes und unsportliches Verhalten.
6. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen, und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Gegen die Entscheidung ist die Befragung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muß schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

7. Die Beendigung der Mitgliedschaft enthebt das bisherige Mitglied nicht von seiner vor dem Ausscheiden bestandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, besonders hinsichtlich rückständiger Beiträge bis zum Tag des Ausscheidens.  
Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen 6 Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden

## **§ 7 Vereinsorgane**

1. Organe des Vereins sind.
  - a. der Vorstand
  - b. die ordentliche Mitgliederversammlung

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a. dem 1. Vorsitzenden
  - b. dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
  - d. dem Schatzmeister
  - e. dem Schriftführer
  - f. dem Jugendwart
  - g. dem Platzwart
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeiten der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
4. Der Vorstand kann verbindliche Anordnungen erlassen.
5. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
6. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
7. Der erste Vorsitzende, der erste stellvertretende Vorsitzende und der zweite stellvertretende Vorsitzende werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder für je 3 Jahre.
8. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
9. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
10. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
11. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

## **§ 9 Geschäftsbereich des Vorstandes**

1. Der erste Vorsitzende, der erste stellvertretende Vorsitzende und der zweite stellvertretende Vorsitzende sind geschäftsführende Vorstände. Sie vertreten je allein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. (§ 26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.  
Mit Wirkung im Innenverhältnis gilt:  
Der erste stellvertr.Vorsitzende darf nur vertreten,wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.Der zweite stellvertr.Vorsitzende darf nur vertreten,wenn der erste Vorsitzende und der erste stellvertr.Vorsitzende verhindert sind.
2. Die Vertretungsmacht der geschäftsführenden Vorstände wird insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 250.-EUR für den Einzelfall verpflichten, unter dem Namen des Schatzmeisters zu unterzeichnen sind. Für Eröffnung, Änderung und Löschung von Vereinskonten sind ebenfalls die Unterschriften des Vorsitzenden dessen Stellvertreter und des Schatzmeisters erforderlich.  
**Die Zahlung von Pachtzins für Vereinsgelände ist von dieser Regelung ausgenommen, und kann auch vom Schatzmeister alleine getätigt werden.**

#### **§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind, und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.
2. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Bei Stimmgleichheit, gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden, bzw. des, die Sitzung
4. leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

#### **§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Vereinsjahres statt.
2. Die Einberufung muß mindestens vierzehn Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich unter Angabe des Versammlungsortes und des Versammlungsdatums erfolgen und die vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung enthalten.
3. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift schriftlich mitgeteilt werden.

#### **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a. Satzungsänderungen
  - b. Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
  - c. Entlastung des Vorstandes
  - d. Neuwahl des Vorstandes
  - e. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
  - f. Auflösung des Vereines

2. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts-, Kassen- und Revisionsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen und behandelt eingegangene Anträge. Ferner wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenrevisoren für die Dauer von drei Jahren. Ebenfalls entscheidet die Mitgliederversammlung über die Genehmigung des Haushaltsplanes, sowie über die Einrichtungen von Abteilungen und deren Leitung.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. Stellvertreter, bei dessen Verhinderung vom 2. Stellvertreter geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit ist eine Wiederholung der Abstimmung erforderlich. Ergibt auch dies eine Stimmengleichheit, so entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung, die, des/ der stellvertretenden Vorsitzenden, im Falle dessen/ deren Verhinderung die des Versammlungsleiters.
5. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen, der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei einem Beschluß über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleitenden Vorsitzenden, und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben. Ebenfalls Stimmrecht besitzen Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.
8. Abstimmungen sind offen. Geheime (schriftliche) Abstimmungen erfolgen nur, wenn diese ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt.
9. Wahlen müssen in geheimer Abstimmung erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

### **§ 13 Anträge**

1. Anträge an die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
2. Über Anträge auf Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese 5 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden des Vereines eingegangen und in der Einladung als Tagesordnungspunkt mitgeteilt worden sind.

#### **§ 14 Ernennung von Ehrenmitgliedern**

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit, sie bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

#### **§ 15 Kassenprüfer**

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren zu wählenden zwei Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes, oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die zwei Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen, und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

#### **§ 16 Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, sowie eine Ordnung zur Benutzung der Sportstätte zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

#### **§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder muß der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

#### **§ 18 Haftpflicht**

Für die aus dem Betrieb des Vereines entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Übungsstätten und Räumen des Vereines haftet der Verein nicht.

#### **§ 19 Beiträge für fördernde Mitglieder**

Die Fördermitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages, sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Verein übernimmt bei Unfällen und Schäden keine Haftung.

## **§ 20 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 12 beschlossen werden.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereines werden die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlußfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereines (entsprechend den Ausführungen in § 2 Absatz 7) an eine gemeinnützige Organisation der Stadt Senden.

## **§ 21 Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom **03 Mai 2002** in Kraft.

**§ 9 ergänzt durch Mitgliederversammlung vom 24.März 2006**

Senden, den 24. März 2006

**Die Vorstandschaft :**

1. Vorsitzende Schriftführer

1. stellvertretende Vorsitzende Jugendwart

2. stellvertretende Vorsitzende Platzwart

Schatzmeister

